

# **Satzung Verein "Wisdom Together"**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Wisdom Together.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in München
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Geistige, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Unterschiede schaffen nicht nur eine geteilte Welt, sondern bringen auch gesplante Persönlichkeiten hervor, so dass sich die Menschen mehr und mehr voneinander entfernen und resigniert von ihrer Umwelt zurückziehen. Die Führenden, Verantwortlichen in den oben erwähnten Bereichen stehen vielen Problemen hilflos und überfordert gegenüber, auch wenn sie sich von positiven Motiven leiten lassen. Angesichts dieses Dilemmas kann nur eine weltweite, gemeinsame Initiative aller Völker (Menschen) dazu beitragen, ein tragfähiges, ethisches Fundament zu schaffen, das die Menschheit in ihrem Denken und Tun leitet. Dieses Fundament muss alle Bereiche des täglichen Lebens erfassen, seien es gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche und solche der Erziehung.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins Wisdom Together ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Völkerverständigung. Dazu gehören:

- a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung,
- b) die Förderung der Erziehung und Bildung,

c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

**Ziele:**

- Initiierung und Unterstützung ethischer Institutionen anderer gemeinnütziger Körperschaften und Aktivitäten, die zu zwischenmenschlichen Begegnungen der Völker beitragen, um das Wissen über andere Völker zu mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Dies geschieht unter anderem durch:

- Durchführung internationaler Kongresse, Round-Table Veranstaltungen und Konferenzen für interkulturelle Begegnungen und Diskussionen mit dem Primärthema: „Interkultureller Dialog, gesellschaftliche Harmonisierung und Weiterentwicklung auf ethischer Grundlage“
- Kostenlose Veröffentlichungen, z.B. in Form von Infoblättern und/oder Internet blogs mit dem Ziel, zum Verständnis für gesellschaftliche Prozesse beizutragen
- Recherche und adäquate Aufbereitung von Informationen, die für das Publikum einen signifikanten Mehrwert bedeuten
- Organisation und Durchführung von Workshops und Round-Table Veranstaltungen um eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedensten geistigen, wissenschaftlichen und kulturellen Gruppen zu fördern, offenen Gedankenaustausch zu pflegen und verbindende Ideen und Konzepte anzuregen und umzusetzen
- Teilnahme an und Ausrichtung von Veranstaltungen zum Themenbereich Völkerverständigung und Entwicklung der internationalen Gesinnung
- Unterstützung des Verständnisses von kultureller, spiritueller und sprachlicher Vielfalt durch Lern- und Entwicklungsangebote über digitale Applikationen und Plattformen im Internet.

---

In diesem Sinne ist der Verein jederzeit offen für Kontakte, Zusammenarbeit, Vorschläge und Initiativen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt drei Monate. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein Mitglied mehr als drei

---

Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt und geregelt.

8. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

9. Jedes Mitglied kann im Namen des Vereins ein Projekt initiieren und dessen Leitung übernehmen, sofern und soweit dieses Projekt vom Vorstand genehmigt worden ist.

10. Die Projektgruppen sind organisationsautonom, d.h. sie können sich zur Durchführung des Projektes ihre eigene Organisationsstruktur geben. Die Projektgruppen halten den Vorstand über die Planung und Durchführung des Projektes auf dem Laufenden.

11. Angehörige der Projektleitung, welche nicht dem Verein angehören, müssen sich den für die Projektarbeit geltenden Bestimmungen dieser Satzung einverstanden erklären.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein einzeln.

3. Der erste und zweite Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

4. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- Die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Prüfung und Genehmigung von Partnerschaften
- Entwicklung und Genehmigung von operativen Tätigkeiten/Aktivitäten des Vereins
- Beschluss von finanziellen Zuwendungen und/oder Einnahmen durch Dienstleistungen des Vereins

5. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit-oder Arbeitsaufwand angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand, wobei die Vorstände bei der Beschlussfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, über deren eigene Vergütung beschlossen wird. Das gilt auch, wenn der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 durch eine entsprechende Satzungsklausel befreit ist. Der Beschluss gilt für mindestens drei Jahre. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 zuständig.

6. Der Vorstand beschließt und genehmigt Fördermitgliedschaften von Unternehmen, Organisationen und/oder Einzelpersonen. Anträge zu Fördermitgliedschaften können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern an den Vorstand gestellt werden.
7. Der Vorstand stellt sicher, dass jegliche finanziellen Mittel, die dem Verein zu fließen im Sinne des Vereinszwecks genutzt werden und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.
8. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## **§ 5 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können auch via Videokonferenz durchgeführt werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch elektronisch über Videokonferenz durchgeführt werden. Hierbei kann sich das Mitglied über eine gängige Video-Konferenztechnik, z.B. Skype in die Mitgliederversammlung einwählen und zu der Versammlung beitragen und/oder seine Stimme abgeben. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse

---

des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von acht Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und Satzung dies nicht anders regeln. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmvollmachten sind zulässig.

6. Das Stimmrecht kann ein ordentliches Mitglied frühestens zwei Jahre nach Eintritt und durch den Nachweis, aktiv an mindestens zwei Projekten des Vereins, z.B. einem Retreat, einer Konferenz, einem Workshop pro Jahr unterstützend tätig gewesen zu sein, bekommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gründungsmitglieder sowie der Vorstand.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Änderung der Satzung
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

- Die Auflösung des Vereins

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung.

## **§ 8 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Gesamtvorstand – auch schriftlich oder per E-Mail – beschließen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig seien, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der Satzung als Ganzes.

München, den 18.09.2016